

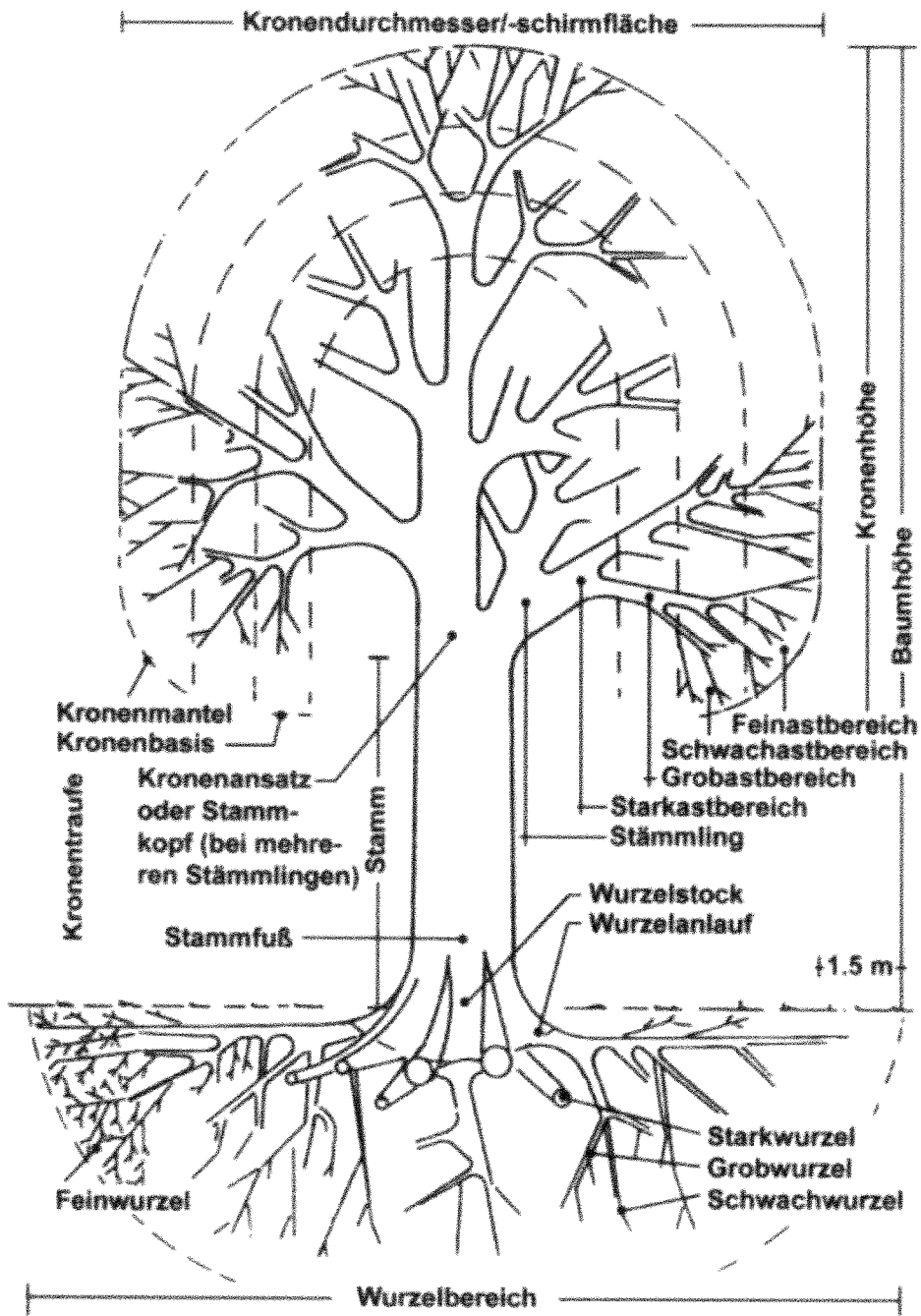


Stadt Rastenberg

Thüringen

Satzung
zum Schutze des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung - BaumSchS)

Teile des Baumes in schematischer Darstellung



Begriffbestimmungen

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Rastenberg

Baumschutzsatzung — BaumSchS -

Der Stadtrat der Stadt Rastenberg hat aufgrund des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege - ThürNatG - vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019, 323) sowie der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 28. Januar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 41) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand der Satzung/ Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Rastenberg. Diese Satzung gilt nicht für geschützte historische Park- und Gartenanlagen in Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der geschützten Bäume dienen

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, einschließlich Walnussbäumen
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide, Flieder oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 25 cm aufweisen,
3. ortsbildprägende Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
4. wertvolle Einzelexemplare wie z.B. Eibe, Urweltmammutbaum, Gingko (ohne Beschränkung des Stammumfanges)

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Niederstämme und Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume.
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG - vom 06. August 1993 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Kronenpflege, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 3. durch die Stadt oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich allseits 150 cm, bei Säulenformen zuzüglich allseits 500 cm. Der Wurzelbereich von Hecken und Feldgehölzen entspricht dem Traufbereich.
- (2) Als Schädigungen gelten insbesondere
 1. das Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen im Kronentraufbereich durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder infolge von Baustelleneinrichtungen,
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln),

6. das Durchtrennen von Starkwurzeln mit einem Umfang von mehr als 15 cm,
 7. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen mit Hilfe von Nägeln, Zwecken, Draht oder ähnlichem, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Erscheinungsbildes im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum erheblich beeinträchtigen können.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 2. die Behandlung von Wunden,
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 4. die sachgemäße Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 5. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen,
 6. der Erziehungschnitt an Jungbäumen,
 7. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 dieser Satzung zulassen, wenn das Verbot
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Ziel der Satzung vereinbar ist,
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume entgegensteht (Pflegehieb).
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
1. der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (Gefahrenabwehr),

3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Feldhecken oder Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Feldhecken- und Strauchbestand verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen. Wertgutachten dürfen nur von durch die Stadt benannten Sachverständigen erstellt werden.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich innerhalb von 8 Wochen zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (6) Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist 2 Tage vor Beginn und bis zum Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen.

§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt zuzuleiten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung an die Stadt zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 dieser Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der geschützte Landschaftsbestandteil entfernt wurde.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Für einen gefälltten Baum soll pro angefangene 40 cm Stammumfang als Ersatz ein heimischer Baum gepflanzt werden. Als Standard-Baumpflanzware soll Hochstamm, Sortierung 16/18 Verwendung finden. In begründeten Ausnahmen kann davon abgewichen werden, was jedoch nicht die Anzahl zu pflanzender Bäume verändert. Feldhecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1

durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Mögliche Arten für Ersatzpflanzungen sind in der Anlage 1 dieser Satzung gelistet.

- (3) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung zu realisieren. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend mit geeigneten Mitteln wie Fotos sowie Rechnungskopien über den Erwerb des Pflanzgutes schriftlich anzuzeigen. Der Stadt ist auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle während der ersten 3 Jahre einzuräumen.
- (5) Sind bereits Pflanzungen vorgenommen worden bevor Baumfällungen erfolgt sind, können diese bis zur Höhe des Wertes der berechneten Ersatzpflanzungen angerechnet werden. Anrechenbar sind alle Baumarten, die in der Anlage 1 gelistet sind und die in den letzten drei Jahren auf dem eigenen Grundstück vom derzeitigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung für den nicht pflanzfähigen Teil zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises.
- (7) Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten. Die Ausgleichszahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.
- (8) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume und Sträucher sowie im Fall des § 6 Absatz 1 Ziffer 3 (Pflegehieb) dieser Satzung wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzung sollte sich möglichst an der gefälltten Baumart bzw. deren Wachstumskategorie orientieren. Bei der Pflanzung von Kulturobstbäumen ist der regelmäßige fachmännische Schnitt sicherzustellen, insbesondere der Kronenaufbauschnitt innerhalb der ersten zehn Jahre.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Genehmigung nach § 6 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 32 des Thüringer Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei deren Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne eine Genehmigung nach § 6 dieser Satzung oder eine Befreiung nach § 32 des Thüringer Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei deren Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs

gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

- (4) Der Umfang der nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuordnenden Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung. Die Stadt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen. § 6 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 und § 35 Abs 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach „§ 5 Abs. 5 Satz 2 unterlässt,
 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 7 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 8 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 35 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 14 Abs. 1 ThürNatG.

§11 Kosten und Gebühren

Die Kosten, Gebühren und Auslagen zum Vollzug dieser Satzung bemessen sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rastenberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rastenberg, den 16.08.2021


Beatrix Winter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde bekannt gemacht

am 27.08.2021

im Rastenberger Kurier #8

Unterschrift Schwaan